



## **Merkblatt zur Verpflichtungserklärung nach §68 Aufenthaltsgesetz**

### **1. Umfang der Verpflichtungserklärung**

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z.B. Arztkosten, Medikamente, Krankenhauskosten, Sozialhilfe und Unterbringungskosten). Um das Risiko von unvorhergesehenen hohen Krankheitskosten auszuschließen, muss eine Krankenversicherung für die eingeladene(n) Person(en) abgeschlossen werden. Die Verpflichtung umfasst außerdem die Ausreisekosten (z.B. Flugticket, Abschiebekosten).

### **2. Welche Unterlagen müssen zur Abgabe der Verpflichtungserklärung vorgelegt werden?**

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde ist eine Bonitätsprüfung des Verpflichtungserklärenden erforderlich. Diese Prüfung erfolgt durch die Ausländerbehörde Oberkirch.

Folgende Unterlagen (Originale) müssen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung der Ausländerbehörde im Rahmen einer **persönlichen Vorsprache** des Verpflichtungserklärenden vorgelegt werden:

- Reisepass oder Personalausweis des Verpflichtungserklärenden
- Einkommensnachweis über monatliches Nettoeinkommen; Lohn-/Gehaltsnachweise der letzten drei Monate (evtl. auch des Ehegatten), oder Einkommensteuerbescheid bzw. Schreiben des Steuerberaters + Gewerbeanmeldung bei Selbständigen; Rentenbescheid; Arbeitslosengeldbescheid der Agentur für Arbeit, Sparguthaben.

### **3. Antragsvordruck**

Füllen Sie bitte den Antrag zur Verpflichtungserklärung aus. Neben den Angaben zur Person des Verpflichtungserklärenden sind noch folgende Angaben zur eingeladenen Person (en) erforderlich:

- Familienname, Vorname
- Geburtstag und –ort
- Staatsangehörigkeit
- Adresse im Heimatland (Wohnort, Bezirk, Straße)
- Verwandtschaftsbeziehung mit dem Verpflichtungserklärenden
- Name, Vorname und Geburtstag der begleitenden Personen (Ehegatte und/oder Kinder)

#### 4. Mindestnettoeinkommen

Die Höhe des erforderlichen Einkommens (siehe Tabelle unten) ist abhängig von der Zahl der Familienangehörigen, denen der Verpflichtungserklärende allgemein zum Unterhalt verpflichtet ist und die über kein eigenes oder kein ausreichendes Einkommen verfügen. Die Angaben des Verpflichtungserklärenden erfolgen freiwillig. Ohne die Vorlage der o.g. Unterlagen kann die erforderliche Bonitätsprüfung nicht erfolgen.

#### 5. Verfahrensbelehrung / Folgen und Risiken

Das von der Ausländerbehörde ausgehändigte amtliche Original ist vom Gastgeber an den besuchswilligen Ausländer weiterzuleiten. Dieser muss die Verpflichtungserklärung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zur Beantragung des Besuchsvisums vorlegen. Visumsverlängerungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Der Haftungszeitraum beträgt bis zu fünf Jahren. Die Verpflichtungserklärung ist die schriftliche Zusicherung einer Privatperson, für den Unterhalt und die Ausreisekosten eines Ausländers aufkommen zu wollen. Es handelt sich dabei um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung *sui generis*, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Der Erstattungsanspruch wird mittels eines Leistungsbescheides gegenüber der Privatperson geltend gemacht.

Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 Aufenthaltsgesetz oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.

Ausgangswerte für die Annahme eines ausreichenden Mindestnettoeinkommens auf der Grundlage von §850c Zivilprozessordnung:

Unterhaltspflicht	Anzahl Gäste					
	1 Erwachsener	2 Erwachsene	3 Erwachsene	1 Kind	1 Erwachsener + 1 Kind	2 Erwachsene + 1 Kind
Alleinstehend	1.604,00 EUR	1.944,00 EUR	2.452,00 EUR	1.502,00 EUR	1.926,00 EUR	2.266,00 EUR
1 Person	2.054,00 EUR	2.394,00 EUR	2.902,00 EUR	1.952,00 EUR	2.376,00 EUR	2.716,00 EUR
2 Personen	2.294,00 EUR	2.634,00 EUR	3.142,00 EUR	2.192,00 EUR	2.616,00 EUR	2.956,00 EUR
3 Personen	2.544,00 EUR	2.884,00 EUR	3.392,00 EUR	2.442,00 EUR	2.866,00 EUR	3.206,00 EUR
4 Personen	2.794,00 EUR	3.134,00 EUR	3.642,00 EUR	2.692,00 EUR	3.116,00 EUR	3.456,00 EUR
5 Personen	3.044,00 EUR	3.384,00 EUR	3.892,00 EUR	2.942,00 EUR	3.366,00 EUR	3.706,00 EUR

Die Gebühr für eine Verpflichtungserklärung beträgt  
29 Euro

(§47 Absatz 1 Nr. 12 Aufenthaltsverordnung)